



Umlegung „An der Zeil II“

Gemarkungen Schney (1471) und Lichtenfels (1403), Stadt Lichtenfels

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Lichtenfels vom 7. November 2016 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Lichtenfels auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 20. Dezember 2016 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „1. Änderung des B91 Erweiterung Gewerbegebiet An der Zeil II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „An der Zeil II“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 2450/4, 2450/5, 2450/6, 2450/18, 2450/19, 2450/20, 2450/21, 2450/22, 2450/23, 2451/1, 2453/2, 2453/4, 2453/5, 2453/10, 2453/11, 2453/12, 2453/13, 2454/1 der Gemarkung Lichtenfels ganz,
- die Flurstücke 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19, 416/1, 416/2, 416/3, 416/4, 416/5, 416/6, 416/7, 416/8, 416/9, 416/10, 416/56, 416/57, 416/58, 416/59, 416/61, 416/62, 416/64, 416/65, 416/66, 416/67, 418/1, 419/3, 419/4, 420/3, 420/4, 421/1, 422/1, 423/1, 424, 425/1, 425/2, 426, 427/1, 437/1, 438, 440, 440/1, 440/2, 441, 441/1, 441/2, 442, 442/1, 442/2, 443, 443/1, 443/2, 444, 445, 446, 446/1, 447, 447/2, 447/3, 447/4, 447/5, 447/6, 447/7, 448, 449, 450, 451, 452, 452/2, 452/3, 452/4, 453/1, 453/2, 453/3, 453/4, 458/1, 460, 460/2, 460/3, 460/4, 460/5, 460/6, 460/7, 461/1, 462/3, 462/4, 466/1, 467, 467/1, 467/2, 467/3, 468, 469/1, 473/1, 474/3, 474/4, 475, 476/2, 476/4, 476/5, 477,

477/2, 478, 479, 480, 480/1, 481, 482, 483, 484, 485, 485/2, 486, 487, 488, 489, 489/2, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497/1, 560/1, 561/1 der Gemarkung Schney ganz.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Westen beginnend bei dem südlichen Grenzpunkt von Flurstück 2450/18 der Gemarkung Lichtenfels entlang der Westgrenzen der Flurstücke 2450/18, 2450/4 und 2451/1 jeweils der Gemarkung Lichtenfels, weiter entlang der Westgrenzen der Flurstücke 444, 445, 446, 447, 447/2, 447/3, 447/4, 447/5, 447/6, 447/7, 449, 450 sowie des südlichen Teils der Westgrenze von Flurstück 451, dann nach Westen abknickend entlang der Südgrenze von Flurstück 448, dann nach Norden abknickend entlang der Westgrenze von Flurstück 448 und weiter entlang der Westgrenze von Flurstück 453/1 jeweils der Gemarkung Schney.

Im Norden von da aus nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze von Flurstück 453/1, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt dieses Flurstücks mit dem Flurstück 453/4, von hier weiter entlang der Westgrenze von Flurstück 453/4 und dann entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 452/4 und 458/1, weiter entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 461/1, 462/4, 462/3 und des nordwestlichen Teils von Flurstück 467, weiter entlang der Nordgrenze von Flurstück 466/1 sowie der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 469/1, 474/3, 474/4, 473/1, 476/4, 476/2, 476/5, 560/1 und 497/1 jeweils der Gemarkung Schney.

Im Osten von da aus nach Südosten abknickend entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 497/1 und der Nordgrenze des Flurstücks 377/15, von da nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze der Flurstücke 377/15, 377/16, 377/17, 377/18 sowie der Nordostgrenze des Flurstücks 377/19 jeweils der Gemarkung Schney.

Im Süden von da aus nach Südwesten abknickend entlang der Südostgrenze von Flurstück 377/19, dann nach Westen abknickend entlang der Nordgrenze von Flurstück 377/20 und weiter entlang des Wendehammers der Siegfried-Hofmann-Straße, speziell der Ostgrenze von Flurstück 418/1, von da aus weiter entlang der Siegfried-Hofmann-Straße, speziell an der Ostgrenze von Flurstück 416/67, dann weiter entlang der Südostgrenzen der Flurstücke 416/66, 416/65, 416/64, 416/62, 416/61, 416/59, 416/58 und 416/56 jeweils der Gemarkung Schney, dann weiter entlang der Südostgrenzen der Flurstücke 2450/20, 2450/22, 2450/19 und 2450/18 jeweils der Gemarkung Lichtenfels bis zum Beginn der westlichen Begrenzung beim südlichen Grenzpunkt von Flurstück 2450/18 der Gemarkung Lichtenfels.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Coburg, 26. Juli 2023

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Coburg



Peter Henkel
Vermessungsobererrat